

# **Beitragsordnung des Polizeisport-Verein-Berlin e.V. - Abteilung Tischtennis**

Die Mitgliederversammlung des Polizeisport-Vereins Berlin e.V. Abteilung Tischtennis beschließt folgende Beitragsordnung:

## **Vorbemerkungen**

Die Beitragsordnung gilt ergänzend zur Satzung des Polizeisport-Vereins Berlin e.V. und regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein/die Abteilung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 1 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins/der Abteilungen ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder, die ihre Beitragspflichten pünktlich und im vollen Umfang erfüllen. Nur so kann der Verein/die Abteilung seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§ 2 Fälligkeit und Höhe der Beiträge**

Der in der Tischtennis-Abteilung zu zahlende Jahresbeitrag beträgt **120,00 €** p.a. bzw. im Einzelfall **10,00 €** p.m. Bei Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.03. des Beitragsjahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf **108,00 €** p.a. Zahlungen erfolgen in der Regel unbar auf unser Vereinskonto. Barzahlungen werden nach Absprache auch angenommen. Sach- oder anderweitige Leistungen werden nicht mit dem Beitrag verrechnet.

## **§ 3 Aufnahmegebühren**

Es ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit der ersten Beitragszahlung von **15,00 €** zu entrichten.

## **§ 4 Regelmäßig ermäßigte Beiträge**

1. Kinder und Schüler zahlen jeweils **84,00 € p.a.**
2. Studenten und Mitglieder, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen jeweils **84,00 € p.a.**
3. Mitglieder, die Sozialleistungen empfangen, zahlen jeweils **84,00 € p.a.**

Das Vorliegen der Voraussetzungen von 2. und 3. ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

## **§ 5 Sonderregelungen für ermäßigte Beiträge**

Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins/der Abteilung nicht wahrnehmen (z.B. Krankheit, Umzug, Alter o.ä.) bezahlen je nach Einzelfallentscheidung einen vom Abteilungsvorstand individuell festzulegenden besonderen Beitrag zur Förderung der Abteilung bzw. in besonderen Härtefällen keinen Beitrag. Weitere Ermäßigungen können für besondere, klar definierte Leistungen – die allen Mitgliedern zugute kommen müssen - (z.B. Materialpflege o.ä.), bis zu einer Maximalhöhe von einem halben Jahresbeitrag beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung trifft der Abteilungsvorstand und ist damit auch für die Überprüfung der zu erbringenden Leistung zuständig. Ermäßigungen auf Grund besonderer sportlicher Leistungen sind nicht möglich.

## **§ 6 Mahnungen**

Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, wird eine erste schriftliche Mahnung zzgl. der Portogebühren per Post versandt. Wird die Beitragsforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,00 €. Wird der fällige Beitrag nach weiteren zwei Wochen nicht gezahlt, erfolgt eine dritte Mahnung zzgl. einer weiteren Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,00 €. Sollte der fällige Beitrag nach der dritten Mahnung nicht gezahlt sein, entscheidet der Abteilungsvorstand, ob die Einleitung eines Mahnverfahrens über Amtsgericht erfolgen soll.

Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2020 in Kraft.